Die Eckpunkte der Reform des deutschen Bilanzrechts werden vorgestellt. Wesentliche Bilanzierungsneuerungen werden angesprochen und kritisch beleuchtet. Auf der einen Seite soll die Informationsfunktion des Jahresabschlusses aufgewertet werden, auf der andern Seite sollen jedoch die Prinzipien der Massgeblichkeit und Ausschüttungsbemessung nicht angetastet werden.

THORSTEN KLEIBOLD

MODERNISIERUNG DES BILANZRECHTS IN DEUTSCHLAND

Nationale Rechnungslegung unter Druck

1. EINLEITUNG

Die *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sind in der Vorwärtsbewegung; für grosse Konzerne sind sie schon heute Alltag; so wenden 188 der 265 mit Beteiligungsrechten an der *SWX Swiss Exchange* hauptkotierten Gesellschaften (Stand: 30. November 2006) die IFRS an [1]. In der Europäischen Union sind die Konzernabschlüsse von sogenannten kapitalmarktorientierten Unternehmen seit 2005 nach den IFRS aufzustellen. Gewichtige Volkswirtschaften wie Australien und Kanada planen den Übergang auf die internationalen Rechnungslegungsnormen. Nach einem Beschluss der *Securities and Exchange Commission (SEC)* können ausländische Unternehmen mit Börsenkotierung in den USA nunmehr einen IFRS-Abschluss ohne Überleitung auf US GAAP (sog. Reconciliation) einreichen [2].

Neu drängen die IFRS auch in das KMU-Segment. Im Februar 2007 hat das *International Accounting Standards Board (IASB)* einen Entwurf für einen KMU-Rechnungslegungsstandard (IFRS for SME) vorgelegt und zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Nicht wenige befürchten in diesem Zusammenhang einen Bedeutungsverlust für nationale Rechnungslegungsnormen. Entsprechend ist die nationale Rechnungslegung in Bewegung geraten.

So hat der Schweizer Gesetzgeber bereits im Dezember 2005 einen Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im *Obligationenrecht (OR)* veröffentlicht. Im Begleitbericht heisst es, die bisherigen Regelungen im OR seien «äusserst lückenhaft und heute veraltet» [3]; die moderne Rechnungslegung sei jedoch betriebswirtschaftlich ausgerichtet und orientiere sich zunehmend an internationalen Normen, etwa den IFRS.

Ähnlich tönt es aus dem Nachbarland Deutschland. Dort hat das Bundesministerium für Justiz jüngst einen Entwurf für ein «Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz» vorgestellt [4]. Ziel ist es, den handelsrechtlichen Jahresabschluss beizubehalten, ihn jedoch in seiner Aussagekraft zu verbessern [5]. So soll das Bilanzrecht «fit gemacht werden» für den Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards. Der Druck auf die Unternehmen, im Wettbewerb um Kapital «freiwillig» auf die IFRS überzugehen, soll dadurch reduziert werden.

Der Beitrag stellt die Eckpunkte der Reform des deutschen Bilanzrechts vor. Die wesentlichen Bilanzierungsneuerungen werden angesprochen, und es wird kritisch beleuchtet, dass der Entwurf – ähnlich wie der Entwurf zur Reform des Bilanzrechts in der Schweiz – das eine will, ohne das andere zu lassen. So soll zum einen die Informationsfunktion des Jahresabschlusses aufgewertet werden, die Prinzipien der Massgeblichkeit und Ausschüttungsbemessung sollen jedoch auf der anderen Seite nicht angetastet werden [6].

2. AUSGANGSLAGE

Die Bilanzrechtsmodernisierung in Deutschland stellt eine der grössten Reformen der handelsrechtlichen Rechnungslegung seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 dar. Damals wurden die EG-Richtlinien zur Rechnungslegung in das nationale Handelsrecht überführt.

Während in der Zeit zwischen 1998 bis 2005 der Gesetzgeber mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz die Möglichkeit eröffnet hatte, den Konzernabschluss wahlweise nach IFRS oder US GAAP zu erstellen, ist seit 2005 im Falle kapitalmarktorientierter Unternehmen der Konzernabschluss zwingend nach IFRS aufzustellen (den anderen konzernrechnungspflichtigen Gesellschaften ist es freigestellt, ihre Konzernrechnung nach deutschem Handelsrecht oder nach IFRS zu erstellen).

Die Rechnungslegung im Einzelabschluss ist in der gesamten Zeit jedoch nahezu unverändert geblieben. Dies wohl auch vor dem Hintergrund, dass an diesen Abschluss unmittelbar Rechtsfolgen geknüpft sind: Er dient der Ermittlung



THORSTEN KLEIBOLD, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER (D), FACHBEREICHSENTWICKLUNG DER TREUHAND-KAMMER, ACA-HSG, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

des ausschüttungsfähigen Gewinns und stellt über den Grundsatz der Massgeblichkeit auch die Besteuerungsgrundlage dar [7]. Insoweit besteht Übereinstimmung mit den Zwekken der Rechnungslegung im Schweizer OR.

Der Zwecksetzung des Einzelabschlusses entsprechend ist das deutsche Handelsrecht geprägt von Vorsichtsprinzip und Gläubigerschutz. So gilt ein strenges Realisationsprinzip, das etwa die Verbuchung von Umsatzerlösen gemäss dem Fertigstellungsgrad nicht zulässt. Auf der anderen Seite sind Verluste bereits dann zu erfassen, wenn sie absehbar sind (sog. Imparitätsprinzip). So sind bei den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens stets Abwertungen vorzunehmen, wenn am Bilanzstichtag etwa Börsen- oder Marktpreis unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken ist (§ 253 Abs. 3 *Handelsgesetzbuch, HGB*). Auf eine Wertaufholung bei später wieder steigenden Preisen kann unter bestimmten Bedingungen verzichtet werden. Die Rückstellungsbemessung kann im Zweifel eher grosszügiger ausfallen, möglich ist u. a. die Bildung von Aufwandsrückstellungen etwa für künftige Instandhaltungen.

Die Bilanzrechtsmodernisierung geht diesen Regelungen zum Teil «an den Kragen». Im einzelnen werden sowohl Bilanzierungs- als auch Bewertungsgrundsätze modifiziert und Wahlrechte aufgehoben.

3. DIE NEUERUNGEN IM EINZELNEN

Aus KMU-Optik ist zunächst festzuhalten, dass Einzelfirmen und Personenhandelsgesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als EUR 500 000 Umsatz und EUR 50 000 Gewinn aufweisen, künftig von der Buchführungspflicht ausgenommen sein werden (§ 241a HGB-E [8]). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Grossteil der Betroffenen auch weiterhin eine Buchführung unterhalten wird, um die Geschäftstätigkeit angemessen nachvollziehen und überwachen zu können.

Ferner werden die Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensgrösse angepasst. So gelten künftig Kapitalgesellschaften mit einem Umsatz von weniger als EUR 9 860 000 und einer Bilanzsumme von weniger als EUR 4 840 000 als kleine Gesellschaften mit der Folge, dass sie bei der Rechnungslegung bestimmte grössenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen können [9] und insbesondere keiner gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen (§ 267 HGB-E).

Bis anhin können grosse Kapitalgesellschaften bereits zum Zwecke der Offenlegung einen IFRS-Einzelabschluss erstellen; sie sind jedoch gezwungen, aus Gründen der Besteuerung und Ausschüttungsbemessung einen handelsrechtlichen Einzelabschluss bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang zu erstellen. Künftig soll in diesem Zusammenhang auf einen handelsrechtlichen Anhang verzichtet werden können [10].

3.1 Neuerungen der Bilanzierung dem Grunde nach

3.1.1 Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände. Bislang sind die Kosten für selbstgeschaffene und eigengenutzte Vermögensgegenstände (etwa eigene Patente, Warenzeichen, eigengenutzte Individualsoftware) direkt als Aufwand zu erfassen (§ 248 Abs. 2 HGB). Damit ist es Unternehmen mit intensiven Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (etwa im Pharma- oder Chemiebereich) nicht möglich, ihre zum Teil erheblichen Entwicklungskosten in der Bilanz zu aktivieren. Gleiches gilt für junge Start-up-Unternehmen, die oft beachtliche Vorlaufkosten haben, die anfänglich die Erfolgsrechnung beträchtlich belasten, jedoch zukünftig zu Rückflüssen führen sollen.

Der Gesetzgeber verlangt künftig die Aktivierung dieser Entwicklungskosten. Damit sollen die Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen gestärkt und die Kapitalbeschaffung erleichtert werden [11]. Bis anhin ist das Verbot der Aktivierung von Entwicklungskosten stets mit der Begründung der mangelnden Objektivierung durch eine fehlende Marktbewertung verteidigt worden. Nun «harmonisiert» man jedoch mit den Regelungen des IAS 38 «Immaterielle Vermögenswerte».

Dass den Gesetzgeber bei dieser Neuregelung offenbar doch ein gewisses Unbehagen begleitet, zeigt der neue § 268 Abs. 8 HGB-E, wonach in Höhe der aktivierten Eigenleistungen für immaterielle Vermögenswerte eine ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklage zu bilden ist. Weiterhin gilt auch, dass die Aktivierung von Entwicklungskosten in der Steuerbilanz nicht zulässig ist, so dass Steuerneutralität gewahrt ist. Was bleibt, ist ein gewisser Mehraufwand für die Bilanzierung.

3.1.2 Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill). Im Einzelabschluss kann es etwa im Rahmen eines Asset Deals oder im Wege der Verschmelzung zu einem aktivischen Unterschiedsbetrag kommen. § 255 Abs. 4 HGB gewährt bislang ein Wahlrecht: Der Unterschiedsbetrag darf als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert werden und ist dann entweder über die voraussichtliche Nutzungsdauer oder in den der Aktivierung folgenden Geschäftsjahren zu mindestens 25% jährlich abzuschreiben.

Beim Goodwill handelt es sich nach deutschem handelsrechtlichem Verständnis nicht um einen eigenständigen Vermögensgegenstand. Ein Vermögensgegenstand liegt nur dann vor, wenn das Kriterium der Einzelveräusserbarkeit gegeben ist, so dass im Falle einer Liquidation der Gesellschaft der entsprechende Bilanzposten einzeln verwertet werden könnte. Man sieht hier die juristische und gläubigerschutzorientierte Sichtweise des deutschen Bilanzrechts.

Künftig soll der Goodwill jedoch zwingend aktiviert werden, das Wahlrecht wird also zur Bilanzierungspflicht (§ 246 Abs. 1 HGB-E). Man beachte jedoch die Wortwahl des Gesetzgebers: Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert «gilt als Vermögensgegenstand», es handelt sich somit um eine Fiktion.

Bemerkenswert ist auch, dass der Goodwill zwar planmässig und allenfalls auch ausserplanmässig (der «Impairment-Fall») abzuschreiben ist, eine Aufwertung bei Wegfall des Grundes für eine ausserplanmässige Abschreibung jedoch verboten werden soll (§ 253 Abs. 3 und Abs. 5 HGB-E).

Nach den IFRS sowie den US GAAP ist der Goodwill ein Vermögenswert mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, der folglich nicht planmässig abgeschrieben werden kann und

darf, sondern statt dessen regelmässig auf seine Werthaltigkeit überprüft wird [12]. Bei einer Abwertung des Goodwill wird in der Folge ebenfalls unter keinen Umständen wieder auf den ursprünglichen Bilanzwert zugeschrieben. Die Novellierung im deutschen Handelsrecht bedeutet also eine Annäherung an internationale Gepflogenheiten, bleibt jedoch auf «halbem Wege» stehen, weil die planmässige Abschreibung nicht zugunsten eines ausschliesslich durchzuführenden Impairment-Tests aufgegeben wird.

3.1.3 Latente Steuern. Derzeit sind lediglich zukünftige Steuerbelastungen als passive latente Steuern (Rückstellungscharakter) zwingend zu berücksichtigen (§ 274 Abs. 1 HGB). Für künftige Steuerentlastungen aufgrund des Auseinanderfallens der Wertansätze in Handels- und Steuerbilanz enthält das Handelsrecht bislang eine Bilanzierungshilfe (§ 274 Abs. 2 HGB). Aktive latente Steuern können somit aktiviert werden, sind jedoch mit einer Ausschüttungssperre belegt. Um einen Vermögensgegenstand handelt es sich nicht, da wiederum die Einzelübertragbarkeit nicht gegeben ist. Die aktive Steuerlatenz entfaltet ihren Wert denn auch nur im «Zusammenspiel» mit den jeweils zugrundeliegenden Bilanzpositionen.

Dennoch soll künftig die Aktivierung zur Pflicht werden; weitergehend sieht der Gesetzesentwurf sogar die Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge im Einzelabschluss vor (§ 274 HGB-E). Diese Vorgehensweise ist zwar in der Konzernrechnungslegung bereits heute Realität (verwiesen sei auf den Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 10 [13]), und nicht wenige befürworten auch eine Aktivierung im Einzelabschluss, jedoch wird damit einmal mehr deutlich, dass der Begriff des «Vermögensgegenstandes» zunehmend aufgeweicht wird. Der Vermögensgegenstand ist gekennzeichnet durch Verkehrsfähigkeit (selbständige Übertragbarkeit) und ein sich daraus ableitbares Schuldendeckungspotential [14]. Die Einzelveräusserbarkeit ist bei einem Deferred Tax Asset auf Verlustvorträge jedoch nicht gegeben.

Wie unsicher ein solcher «Vermögensposten» allenthalben ist zeigt der USD-38,6-Mrd.-Abschreiber auf latente Steuern bei *General Motors* im dritten Quartal 2007, der notwendig wurde, da «ein weniger positiver Ausblick auf die künftige Geschäftssituation» eine Nutzung der Tax Assets auf mittlere Sicht nicht wahrscheinlich erscheinen lässt [15]. Mit anderen Worten: Der insbesondere aus vergangenen Verlusten entstandene steuerliche Vorteil wird aufgrund zukünftiger Verluste nicht so rasch realisiert werden können.

3.1.4 Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen. Bisher besteht die Möglichkeit, Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes zu aktivieren (§ 269 HGB). Darunter fallen sämtliche Kosten des Aufbaus der Organisation wie etwa Personalbeschaffungskosten, Einführungswerbung oder Marktstudien [16]. Wiederum ist die Aktivierung ausschüttungsgesperrt. Diese Bilanzierungshilfe soll nun aufgehoben werden.

Dies ist zu begrüssen und konsequent, handelt es sich bei diesem Konstrukt letztlich um ein reines «Deferral», das keinen konkret «fassbaren» Vermögenswert repräsentiert.

3.1.5 Eigene Anteile. Wie in der Schweizer Rechnungslegungspraxis werden eigene Aktien im deutschen Bilanzrecht grundsätzlich aktiviert; auf der Passivseite ist eine entsprechende ausschüttungsgesperrte Rücklage zu bilden (§ 272 Abs. 3 HGB).

Künftig soll die international gebräuchliche Treasury-Stock-Methode angewendet werden, d. h., die eigenen Anteile werden direkt vom Eigenkapital in Abzug gebracht, indem der Nennwert bzw. rechnerische Wert der eigenen Anteile vom Stammkapital in Abzug gebracht wird und ein darüber

hinausgehender Betrag mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet bzw. als Aufwand der Periode berücksichtigt wird (§ 272 Abs. 1a HGB-E). Damit wird eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erreicht, indem das tatsächlich eingesetzte Eigenkapital unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich wird.

3.1.6 Rückstellungen. Rückstellungen dienen bilanztheoretisch sowohl der periodengerechten Gewinnermittlung als auch der finanzwirtschaftlichen Zukunftsvorsorge, indem sie das Ausschüttungspotential reduzieren und somit die finanziellen Mittel im Unternehmen binden [17]. Auch praktisch haben Rückstellungen im Rahmen der Bilanzpolitik erhebliche Bedeutung. So macht man der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung – bekanntermassen auch in der Schweiz – regelmässig den Vorwurf, dass über die gezielte Legung stiller Reserven eine Ergebnisglättung (sog. Income Smoothing) betrieben werden kann.

Im deutschen Handelsrecht ermöglicht dies insbesondere die sog. Aufwandsrückstellung nach § 249 Abs. 2 HGB, bei der eine Aussenverpflichtung gegenüber einem Dritten nicht gegeben ist. So können etwa für Grossreparaturen, Gebäuderenovierungen und freiwillige Rekultivierungen oder freiwillige Sozialmassnahmen (z. B. das einmalige Jubiläumsgeld anlässlich des nächstjährigen Firmenjubiläums) Rückstellungen angesetzt werden. Das Gesetz spricht von «dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnenden Aufwendungen» und bestimmt damit, dass für die Rückstellungsbildung ein konkreter kausaler Zusammenhang mit Handlungen oder Nutzungen der Vergangenheit bestehen muss [18]. Eine geplante Werbekampagne im neuen Geschäftsjahr qualifiziert somit nicht zur Rückstellungsbildung, da hier der ursächliche Bezug zu einem vergangenen Ereignis fehlt. Im Beispiel der einmaligen freiwilligen Jubiläumsleistungen liegt die Ursache in der entsprechend langen Firmenhistorie. Man sieht, die Grenzen für die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung sind fliessend.

Anders ausgedrückt: Es besteht enormer bilanzpolitischer Spielraum. Die Parallelen zu Art. 669 OR (Stichworte: «Wiederbeschaffungszwecke» oder «dauerndes Gedeihen des Unternehmens») sind unverkennbar. Um den Informationsgehalt der Rechnungslegung wesentlich zu erhöhen, soll die Möglichkeit der Reservebildung daher nun eingeschränkt und § 249 Abs. 2 HGB aufgehoben werden. Damit wird auch eine Angleichung an die IFRS erreicht, die ebenfalls keine Rückstellungen für reine Innenverpflichtungen kennen.

3.2 Neuerungen der Bilanzierung der Höhe nach

3.2.1 Finanzinstrumente im Handelsbestand. Finanzinstrumente wie Aktien, Obligationen, Fondsanteile und Derivate, die zu Handelszwecken erworben und gehalten werden, sollen künftig zum Bilanzstichtag mit dem Zeitwert (Fair Value) angesetzt werden (§ 253 Abs. 1 HGB-E).

Es wird begründet, dass dies international üblich sei [19]. Die erfolgswirksame Erfassung jederzeit realisierbarer Gewinne und Verluste führe zu einer sachgerechten – realitätsnäheren – Bilanzierung. Die Entwicklung der Finanzmärkte im zweiten Halbjahr 2007 hat jedoch gezeigt, dass sich heute noch realisierbare Gewinne morgen bereits am Börsenparkett wieder verflüchtigt haben können. Realisierbar ist eben nicht realisiert.

Letztlich wird damit das im deutschen Bilanzrecht eherne Realisationsprinzip aufgeweicht und eine Ergebnisvolatilität billigend in Kauf genommen. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass die im Abschluss berücksichtigten realisierbaren Erträge auch ausschüttungsfähig sein sollen, während – wie bereits angesprochen – in vielen anderen Fällen Ausschüttungssperren etabliert werden.

3.2.2 Vorräte. Derzeit können die Vorräte zu Teilkosten – unter Berücksichtigung lediglich der Einzelkosten – oder aber zu Vollkosten (Einzel- und Gemeinkosten) bewertet werden (§ 255 Abs. 2 HGB). Künftig gehören zu den Herstellungskosten neben den Einzelkosten auch die variablen Gemeinkosten; nur für die fixen Gemeinkosten besteht ein Wahlrecht, diese anteilig zu berücksichtigen oder direkt in der Erfolgsrechnung zu erfassen (§ 255 Abs. 2 HGB-E). Für die Gemeinkosten gilt, dass lediglich produktionsbezogene Gemeinkosten Berücksichtigung finden, nicht hingegen reine Verwaltungskosten. Unverändert dürfen Vertriebskosten nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Steuerrecht einen Teilkostenansatz nicht gestattet, ist die Bewertung der Vorräte zu Einzelkosten in der Vergangenheit eher die Ausnahme geblieben. Eine grosse Änderung für die Praxis ergibt sich somit nicht.

Dennoch ist die Neuregelung zu begrüssen, da der Teilkostenansatz zur Legung stiller Reserven und damit zum Ausweis einer vorsichtigen Vermögenslage führt. Dass der Teilkostenansatz bis anhin zulässig ist, erklärt sich durch das Leitbild des «vorsichtigen Kaufmanns» im Handelsrecht, der sich im Zweifel eher etwas ärmer rechnet, um so Begehrlichkeiten seitens der Gesellschafter abzuwehren.

Als Bewertungsvereinfachung im Vorratsbereich können gemäss § 256 HGB diverse Verbrauchsfolgefiktionen angewendet werden. Künftig sollen hier nur noch die «Spielarten» LIFO und FIFO zulässig sein. Während die LIFO-Methode in den IFRS in der Zwischenzeit verboten worden ist, da diese Methode bei steigenden Preisen zur Bildung stiller Reserven führt, belässt der deutsche Gesetzgeber dem Bilanzierenden diesen Spielraum.

3.2.3 Rückstellungen. Die Rückstellungen sind künftig «in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen» (§ 253 Abs. 1 HGB-E). Damit sind im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage auch künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Rückstellungsbewertung einzubeziehen.

Künftig werden Rückstellungen generell abzuzinsen sein, und zwar mit dem sogenannten Marktzins (§ 253 Abs. 2 HGB-E). Beträgt die Laufzeit mehr als fünf Jahre, so ist ein durchschnittlicher Marktzins der letzten fünf Jahre anzuwenden. Der Marktzins soll von der *Deutschen Bundesbank* ermittelt und bekanntgegeben werden. Es wird begründet, dass damit der bilanzpolitisch motivierten Festlegung von Abzinsungssätzen vorgebeugt und insoweit eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewährleistet wird, da idealtypisch

gleiche Sachverhalte künftig mit den gleichen Abzinsungszinssätzen belegt werden [20].

3.3 Neuerungen in der Konzernbilanzierung

3.3.1 Zweckgesellschaften. Künftig sollen auch die sogenannten Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities) umfassender in die Konzernrechnung einbezogen werden, um das wirtschaftliche Risiko des Konzerns transparenter darzustellen. Dies soll erreicht werden durch eine Anpassung von § 290 Abs. 1 HGB. Bisher ist nach dieser Vorschrift ein Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, dass unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft steht und an dem die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält. Einheitliche Leitung besteht, wenn eine Gesellschaft in den wesentlichen Aspekten wie etwa der Geschäfts- oder Finanzpolitik dem Willen der Muttergesellschaft unterworfen ist. Dabei soll es schon genügen, wenn die Konzernführung Rahmenbedingungen zur Geschäftstätigkeit vorgibt [21].

Das angesprochene Beteiligungserfordernis soll fallengelassen werden mit der Folge, dass künftig eine ausschliesslich wirtschaftliche Betrachtungsweise vorgenommen und von formaljuristischen Überlegungen (Beteiligungsquote) abstrahiert wird.

Daraus resultierend sollen Zweckgesellschaften zunehmend in die Konsolidierung einbezogen werden. Zu denken ist etwa an diejenigen Fälle, in denen eine Konzerngesellschaft Vermögenswerte (häufig ausfallrisikobehaftete Forderungen) an eine von ihr wirtschaftlich abhängige – jedoch rechtlich nicht verbundene – Zweckgesellschaft überträgt und damit ihre Bücher «entlastet». Die Zweckgesellschaft wiederum refinanziert sich am Kapitalmarkt (Asset-backed Securitisation). Häufig handelt es sich aus Konzernsicht faktisch um ein gesichertes Darlehensgeschäft; eine Einbeziehung der Zweckgesellschaft in den Konzern würde somit die Chancen-Risiko-Lage des Konzerns transparenter machen.

3.3.2 Kapitalkonsolidierung. Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert des Mutterunternehmens mit dem auf diesen Anteil entfallenden Eigenkapital des in den Konzern einzubeziehenden Unternehmens verrechnet. Diese Verrechnung kann derzeit wahlweise nach der Buchwert- oder der Neubewertungsmethode durchgeführt werden (§ 301 Abs. 1 HGB). Bei der Buchwertmethode werden die im Kaufpreis berücksichtigten stillen Reserven nur in Höhe der Beteiligungsquote der Muttergesellschaft berücksichtigt, während bei der Neubewertungsmethode auch die auf die Minderheiten entfallenden stillen Reserven aufgedeckt werden. Insoweit führt die Neubewertungsmethode zu einer höheren Konzernbilanzsumme, einem höheren Minderheitenanteil und unter sonst gleichen Umständen auch zu einem höheren Abschreibungsvolumen in der Zukunft. Dieser transparentere Ausweis der am Konzern beteiligten Dritten stärkt die Informationsfunktion der Konzernrechnung. Aus diesem Grund soll die Buchwertmethode nicht länger erlaubt sein.

Der aus der Kapitalkonsolidierung entstehende Goodwill darf derzeit wahlweise aktiviert oder direkt mit den Rücklagen verrechnet werden (§§ 301 Abs. 3, 309 HGB). Künftig wird die Aktivierung verpflichtend, so dass das wahre Ausmass von M&A-Transaktionen im Konzern deutlicher wird.

Bis anhin ist in den Fällen eines Unternehmenszusammenschlusses durch Ausgabe eigener Aktien noch die sogenannte Interessenzusammenführungsmethode (Pooling of Interest) möglich [22]. Danach wird der Beteiligungsansatz lediglich mit dem Stammkapital verrechnet und ein resultierender Unterschiedsbetrag eben nicht auf die Aktiven und Passiven bzw. einen Goodwill verteilt, sondern direkt mit den Konzernrücklagen verrechnet. Die Buchwerte der übernommenen Aktiven werden fortgeführt, es wird also unterstellt, dass die betroffenen Unternehmen nur ihre Interessen zusammenlegen, mithin den häufig beschworenen «Merger of Equals» durchführen. Prominentes Beispiel ist das Zusammengehen von *Daimler-Benz AG* und *Chrysler Corp.* in 1998, damals vom Vorstandsvorsitzenden der Daimler-Benz AG als «Hochzeit im Himmel» bezeichnet. Die weitere Geschichte ist bekannt. Nun soll mit der Bilanzmodernisierung diese Bilanzierungsvariante aufgegeben werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Pooling-of-Interest-Methode in den IFRS ebenfalls seit 2004 nicht mehr zulässig ist.

4. FAZIT

Selbst im Mittelstand, der sehr häufig auch als Konzern organisiert und aufgestellt ist, werden die IFRS zunehmend von Kreditgebern und Geschäftspartnern verlangt, was zu erhöhtem Abschlusserstellungsaufwand in den Unternehmen führt. Die Modernisierung des Bilanzrechts erfolgt vor dem Hintergrund dieser wachsenden Bedeutung der IFRS auch im KMU-Umfeld. Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele Neuerungen des Gesetzesentwurfs an bestehende IASB-Verlautbarungen erinnern. Zu denken ist etwa an die Fair- Value-Bewertung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand, die Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträgen oder die zwingende Bilanzierung von Entwicklungskosten.

Bedenklich ist dies, wenn man berücksichtigt, dass die IFRS-Rechnungslegung allein der Information dient, wohingegen der Einzelabschluss in Deutschland insbesondere auch die Ausschüttung reglementiert und dadurch unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften die Gläubigerposition schützen soll.

Dies scheint der Gesetzgeber nicht als Widerspruch zu empfinden, stellt er doch in seiner Begründung zum Gesetzesentwurf klar, dass die Informationsfunktion gleichberechtigt neben den Gläubigerschutz treten soll [23].

Ob der Bilanzrechtsmodernisierung jedoch die Zukunft gehört, ist zumindest ungewiss. Sollte die EU-Kapitalrichtlinie fallengelassen werden und sollten dann Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter eventuell auf Basis von Solvenztests statt unter Beachtung des aktuellen Kapitalerhaltungsregimes im Einzelabschluss vorgenommen werden können [24], wäre der Weg frei für eine rein informationsorientierte Rechnungslegung im deutschen Handelsrecht. Die nächste Bilanzrechtsreform liesse nicht lange auf sich warten. ■

Anmerkungen: 1) Leu, Philipp/Teitler-Feinberg, Evelyn, SWX-Enforcement von Rechnungslegungsvorschriften, in: IRZ 3/2007, S. 189–194. **2)** Siehe www.sec.org. Weiterhin wird vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung diskutiert auch den US-amerikanischen Emittenten die Berichterstattung nach IFRS zu ermöglichen. **3)** Begleitbericht zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im OR vom 2. Dezember 2005, S. 3. **4)** Siehe Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 16. Oktober 2007 sowie Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 9. November 2007, abgerufen unter: www.bmj.de am 10. November 2007. **5)** Siehe hierzu im Überblick Referentenentwurf S. 1 und S. 61–62, www.bmj.bund.de/enid/12f7d78898a204fc6318foc109199bc5,acoe33305f747263696409 2d0932363639/Handels-_u__Wirtschaftsrecht/Bilanzrecht_1ez.html. **6)** Referentenentwurf S. 62. **7)** Siehe § 58 AktG für die Aktiengesellschaft bzw. § 29 GmbHG für die GmbH sowie § 5 Abs. 1 EStG zur steuerlichen Massgeblichkeit. **8)** Die in diesem Beitrag zitierten neuen Vorschriften gem. dem Referentenentwurf werden mit HGB-E gekennzeichnet. **9)** So müssen kleine Kapitalgesellschaften z. B. keinen Lagebericht erstellen, § 264 Abs. 1 HGB. **10)** Siehe Referentenentwurf S. 67–68. **11)** Referentenentwurf S. 64. **12)** Siehe IFRS 3 und SFAS 141 und 142. **13)** Die Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS werden vom privatrechtlich-organisierten Standardsetter DRSC mit Sitz in Berlin erarbeitet und gelten- nach Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt – als Grundsätze ordnungsmässiger Konzernrechnungslegung. Sie stellen eine Auslegung der gesetzlichen Grundlagen dar, sind jedoch zwingend an diese gebunden. **14)** Vgl. Gräfer, Horst/Sorgenfrei, Christiane, Rechnungslegung, nwb-Verlag 2004, S. 97. **15)** NZZ Online vom 9. November 2007 (www.nzz.ch) sowie Reuters vom 7. November 2007 (www.today.reuters.com). **16)** Vgl. Gräfer/Sorgenfrei, S. 114. **17)** Vgl. Gräfer/Sorgenfrei, S. 263 und S. 290. **18)** Vgl. Gräfer/Sorgenfrei, S. 291. **19)** Siehe Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums, S. 5. **20)** Referentenentwurf S. 109. **21)** Gräfer Horst/Scheld, Guido, Grundzüge der Konzernrechnungslegung, ESV 1998, S. 17. **22)** Konkret ist die Methode zulässig, wenn das Mutterunternehmen eine mind. 90%-Beteiligung hält, die durch eigene Aktien und einer maximalen baren Zuzahlung von 10% des Aktiennominalbetrags finanziert worden ist (§ 302 Abs. 1 HGB). **23)** So etwa Referentenentwurf S. 119. **24)** Zu dieser Diskussion siehe etwa Mitteilung der Europäischen Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vom 10. Juli 2007.

RÉSUMÉ

Modernisation du droit comptable en Allemagne

Les IFRS font déjà partie du décor dans les grands groupes d'entreprises. Sur les 265 sociétés cotées sur le segment principal de la SWX, 188 appliquent les IFRS (situation au 30. 11. 2006). Dans l'UE, les comptes consolidés des entreprises tournées vers le marché des capitaux doivent être établis selon les IFRS depuis 2005. Des économies fortes, comme l'Australie et le Canada, prévoient de s'aligner sur les normes internationales. Suite à une décision de la SEC, les entreprises étrangères cotées à la Bourse américaine peuvent désormais présenter des états financiers IFRS sans les rapprocher avec les US GAAP *(reconciliation)*.

Les IFRS courtisent maintenant les PME. En février 2007, l'IASB a mis en consultation un projet de norme d'information financière pour les PME intitulée «IFRS pour les PME». Dans ce contexte, il est légitime de craindre une perte en puissance des référentiels comptables nationaux et les régimes comptables nationaux s'y préparent déjà.

En Suisse, un avant-projet de révision du code des obligations visant à réformer le droit de la société anonyme et le droit comptable a été mis en consultation en décembre 2005 déjà. Récemment, l'Allemagne a présenté un projet de loi portant modification du droit comptable *(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)* dont l'objectif est d'améliorer la pertinence des comptes fondés sur le droit commercial. En d'autres termes, il s'agit de doter le droit comptable national des attributs qui lui permettront de faire face à la concurrence des normes internationales. Cela devrait réduire la pression sur les entreprises en quête de capitaux pour qu'elles passent «volontairement» aux IFRS.

La réforme du droit comptable allemand met sur un pied d'égalité la fonction d'information des états financiers et la protection des créanciers. À cette fin, de nombreuses règles sont reprises des IFRS. Le projet veut ainsi que les frais de développement soient inscrits à l'actif, que les instruments financiers destinés au négoce soient portés au bilan à la valeur actuelle et enfin, que la survaleur et les créances d'impôts différés (y c. celles découlant de reports de pertes) soient portées au bilan. Enfin, les stocks devraient être évalués au prix de revient global et non plus selon le système des coûts partiels.

Étant donné que les comptes individuels serviront encore de base pour déterminer le montant du dividende, le projet prévoit quelques mécanismes de blocage des distributions de bénéfices. Les frais de développement et les impôts différés qui seront portés à l'actif ne feront par exemple pas augmenter le bénéfice à distribuer, dans la mesure où l'entreprise sera tenue de constituer une provision de blocage des distributions d'un volume équivalent. Mais ces écritures peuvent aussi conduire à un resserrement du bénéfice à distribuer. C'est pourquoi le projet exige que l'évaluation des provisions soit désormais «plus proche de la réalité», par exemple en y incluant les hausses de prix escomptées après la date du bilan.

Dans les comptes consolidés, le projet interdit la mise en commun d'intérêts *(pooling of interest method)*. La consolidation du capital ne peut s'effectuer que par le biais de la méthode de la réévaluation *(revaluation model)* selon laquelle les réserves latentes correspondant aux participations minoritaires doivent aussi être couvertes à hauteur du prix d'achat. La fonction d'information des comptes consolidés sera encore renforcée par le fait que la survaleur devra impérativement être portée à l'actif et ne pourra donc plus être imputée sur les provisions, et que le périmètre de consolidation inclura obligatoirement les entités ad hoc *(special purpose entities)*.

Il est cependant permis de douter que toutes ces nouvelles règles s'appliquent très longtemps, car il est fort probable qu'à moyen terme l'UE décide que les distributions de bénéfices ne pourront plus être déterminées sur la base des comptes individuels établis selon le droit commercial mais uniquement à l'aide de tests de solvabilité, ouvrant ainsi la voie à un bilan commercial basé strictement sur les IFRS. *THK/PB*